



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP **8**

Gremium

Stadtrat

Amt

Bauamt

Datum

13.10.2022

Verfasser

H. Thalheim

Beratungsfolge

Status

Sitzungsdatum

Gremium

Beschluss-Nr.

Gegenstand

Beratung und Beschluss

Information

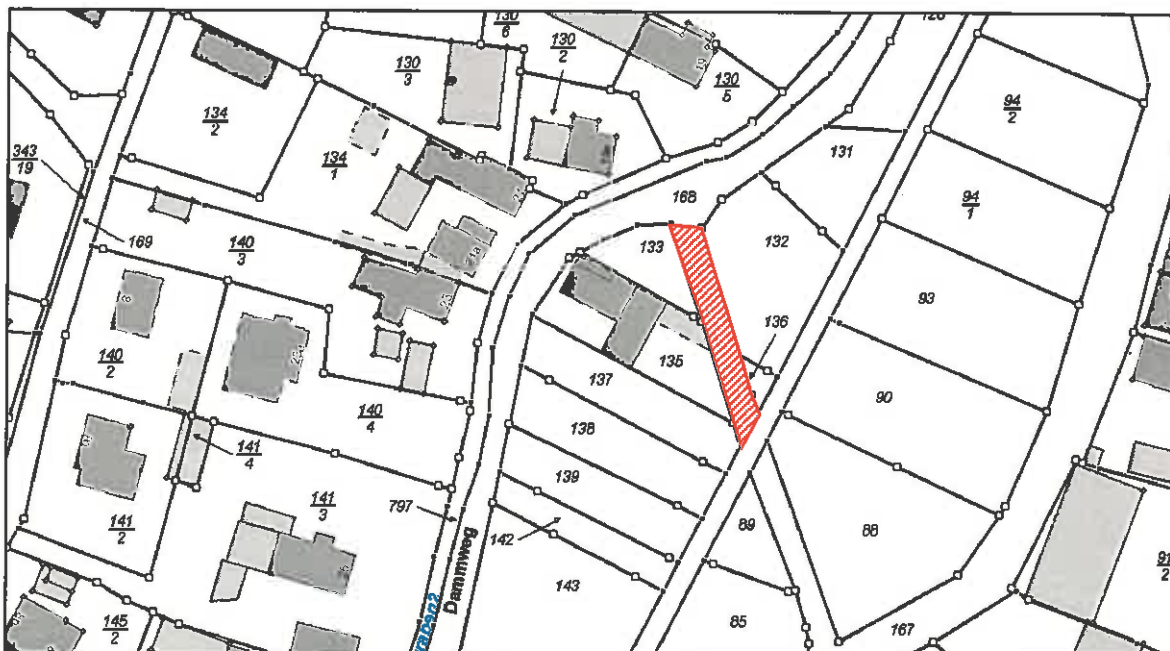
Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche von 182 m² von Flurstück Nr. 168 der Gemarkung Berbisdorf

Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des unmittelbar angrenzenden Flurstückes Nr. 135 Gemarkung Berbisdorf (Dammweg 10) und nutzt die Fläche (farbige Markierung im Lageplan) seit 2003 im Rahmen eines bestehenden Pachtvertrages mit der Stadt Radeburg.

Die zum Erwerb beantragte Fläche (182 m²) ist Bestandteil des Straßenflurstückes 168 Gemarkung Berbisdorf (Dammweg), jedoch nicht als öffentliche Verkehrsfläche i.S. des Sächsischen Straßengesetzes gewidmet. Eine Erschließungsfunktion dieses Teilstückes besteht nicht.

Einer im Verkaufsfall dinglich gesicherten Nutzung der Fläche durch die Stadt Radeburg als Zufahrt im Rahmen der Gewässerunterhaltung der Promnitz steht die Antragstellerin positiv gegenüber.



Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO darf eine Gemeinde nur solche Grundstücke veräußern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt und deren Veräußerung Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die zum Erwerb beantragte Fläche wird zur Aufgabenerfüllung der Stadt Radeburg nicht benötigt, es sind auch keine Gründe des Allgemeinwohls ersichtlich, die einer Veräußerung entgegenstehen. Eine Vorhaltung der Flächen als Ersatz- oder Tauschobjekt für Dritte kommt aufgrund der Größe, Lage und vorliegenden Nutzung der Fläche nicht in Betracht.

Die Antragstellerin ist Pächterin der betreffenden Fläche, daher wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist momentan eine Aussage zu Grundstückswerten nicht verbindlich zu treffen, es wird nach Rücksprache mit dem Gutachterausschuss des Landkreises Meißen davon ausgegangen, dass hier eine Arrondierungsfläche mit gemindertem Baulandpreis vorliegt. Im Veräußerungsfall würde hierzu ggfs. eine gutachterliche Empfehlung des Gutachterausschusses des Landkreises Meißen eingeholt.

Alle mit dem Grunderwerb einhergehenden Kosten (Notar- und Grundbuchgebühren, Gebühren der gutachterlichen Kaufpreisempfehlung) sowie die Kosten der Vermessung und Flurstücksneubildung wären von der Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO
- VwV kommunale Grundstücksveräußerung

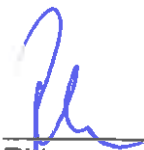
Finanzielle Auswirkungen: -

Anlagenverzeichnis: -

Beschlussvorschlag:

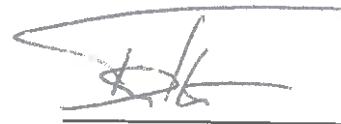
Im Hinblick auf die Schaffung von Planungssicherheit für weitere, Kosten verursachende Schritte soll vorerst entschieden werden, ob dem Antrag auf Grunderwerb seitens des Stadtrates grundsätzlich zugestimmt wird.

Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin

Kröhnert
Amtsleiter



Thalheim
Sachbearbeiter

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: